



Bereich Leistungen für Kinder, Jugend und Familien  
Az: 54  
Datum: 16.06.2021

**2021/184.1**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge | Datum      | TOP-Nr. |
|----------------|------------|---------|
| Rat der Stadt  | 24.06.2021 |         |

### Betreff

Erstattung der Verpflegungsentgelte für die Monate Februar bis Juni 2021

#### Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat folgende Regelung beschlossen:

Für den Zeitraum 01.02.- **30.06.2021** verzichtet die Stadt Castrop-Rauxel auf die Verpflegungsentgelte in den städtischen Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschule.

Kravanja  
Bürgermeister

Eckhardt  
Stadtkämmerer

Kleff  
Beigeordnete für Soziales

## Sachverhalt

Viele Eltern sind dem Appell der NRW-Landesregierung gefolgt und haben ihre Kinder vor dem Hintergrund der sehr hohen Infektionszahlen mit dem Coronavirus in den vergangenen Monaten zu Hause betreut, anstatt sie in die Betreuungseinrichtungen zu bringen. Ein Nebeneffekt dieser Kraftanstrengung sind nicht wahrgenommene Leistungen auch im Bereich der Verpflegung der OGS und der städtischen Kitas. Die Stadt Castrop-Rauxel möchte das Engagement der Familien finanziell mit der Erstattung der Essensentgelte für die Monate Februar *bis einschließlich Juni 2021* würdigen.

Die Erstattung betrifft sämtliche Eltern von Kindern in Einrichtungen, in denen die Stadt selbst Essensgelder erhoben hat – also die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Offene Ganztagschule.

Die entsprechenden Entgeltordnungen eröffnen keine Möglichkeit auf die Verpflegungsentgelte zu verzichten.

Somit sind bis dato keine Regelungen vorhanden, die den generellen Erlass der Entgelte voraussetzungslos erlauben.

Die Stadtverwaltung wird die für den oben genannten Zeitraum gezahlten Entgelte erstatten.

Wenn man die Sollstellungen für die Monate Februar bis *Juni 2021* zugrunde legt, so ist mit einem *Minderertrag von rund 480.000,- Euro* zu rechnen.

*Zusammen mit dem Verzicht auf die Verpflegungsentgelte für den Monat Januar 2021, über die der Rat bereits in seiner Sitzung am 18.02.2021 (Vorlage 2021/052) entschieden hat, belaufen sich die zu erwartenden Mindererträge für 2021 somit auf rd. 576.000 €. Von Seiten der Verwaltung ist beabsichtigt, diese Haushaltsverschlechterung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) zu isolieren. Die „Abfinanzierung“ ist nach den aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen ab dem Haushaltsjahr 2025 vorgesehen und beläuft sich – einen Abfinanzierungszeitraum von 50 Jahren unterstellt – auf 11.520 € p. a..*

| Bereich 54 | Bereich 20 |
|------------|------------|
|            |            |